



Erläuterung/ Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Erläuterung/Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Nachfolgend werden einzelnen Bestimmungen der Statuten von Swiss Tennis im Sinne einer Erläuterung resp. Ergänzung kommentiert

Kommentierung einzelner Statutenbestimmungen:

Zu Art. 3 der Statuten

Unter Teilorganisationen bisheriger Mitglieder (insbesondere Wettkampfabteilungen) wird die organisatorische (Teil-) Ausgliederung des Wettspielbetriebes auf eine gewisse Anzahl Tennisplätze verstanden. Diese Auslagerung ist unzulässig und führt zu einer Ablehnung des Aufnahmegesuches. Art. 33 der Statuten regelt die Mitgliedsgebühren der Statuten abschliessend.

Zu Art. 7 der Statuten

Da mit dem Ausschluss (im Gegensatz zum Aufnahmeentscheid) in eine gefestigte Rechtsposition des Mitglieds eingegriffen wird, sind die Ausschlusskriterien in Art. 7 Abs. 3 der Statuten klar definiert worden. In Ergänzung der massgebenden Statutenbestimmung ist vorzusehen, dass nicht nur der entsprechende Regionalverband, sondern auch das auszuschliessende Mitglied vorgängig anzuhören ist.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass den Anschluss bestätigende Entscheid der DV unter Umständen vom ausgeschlossenen Mitglied angefochten werden können, sei dies wegen Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Rechte (Art. 75 ZGB)

Zu Art. 14 der Statuten

Als Organisationen nationaler Bedeutung mit überwiegend tennisorientierter Zweckbestimmung gelten folgende Organisationen:

- Schweizerischer Firmensport (SFT)
- Verband Schweizerischer Sport Center (SSC)
- Schweizerischer Tennislehrerverband (TVS)
- Behinderten- und Rollstuhlsport; Sektion Tennis

Zu Art. 20 Abs. 2 der Statuten

Dem schweizerischen Demokratieverständnis liegt die offene Beschlussfassung näher, weshalb diese offene Beschlussfassung für die Vereinssammlungsbeschlüsse als Normalfall gilt. Es besteht aber rechtlich gemäss der „offenen“ Statutenbestimmung durchaus die Möglichkeit, anders zu verfahren und geheim abzustimmen.

Beschlüsse kommen mit dem relativen Mehr der gültigen Stimmen zustande. Als gültige Stimmen gelten nach langjähriger Vereinsübung lediglich gültig abgegebene Stimmen. Das heisst, dass Stimmhaltungen einschliesslich Leerstimmen nicht zur Berechnung des relativen Mehrs herangezogen werden.

Zu Art. 20 Abs. 3 der Statuten

1. Verfahren für die Wahlen

Die Wahlvorschläge sind dem ZV von Swiss Tennis mindestens 90 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Curriculum vitae des/der Kandidaten inkl. Foto

2. Wahlmodalitäten

Für die Wahlgeschäfte gilt die gleiche Regelung wie für die Sachgeschäfte gemäss Art 20 Abs. 2 der Statuten. Die absolute Mehrheit wie auch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen wird somit wie folgt ermittelt:

	Zahl der abgegangene Stimmen
./.	ungültige Stimmen
./.	leere Stimmen
<hr/>		
=	Total der gültigen Stimmen

Das absolute Mehr entspricht dabei den gültigen Stimmen, geteilt durch zwei plus eins (als Formel $x:2=y+1$)

Beim relativen Mehr gilt der Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint.

Als *ungültig* gelten Stimmen für die Kandidaten, die nicht im Wahlprospekt aufgeführt sind. Als „*leer*“ gelten jene Stimmzettel, die ohne Namen abgegeben werden sowie Stimmenthaltungen. Freigelassene Linien auf Stimmzetteln, die die Auflistung mehrerer Kandidaten zulassen, gelten als „leere“ Stimmen.

Werden auf Stimmzetteln mehr Kandidaten aufgeführt als Vakanzen vorhanden sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen

Beispiel: Wahl des Präsidenten

	Eingegangene Stimmen	95
./.	ungültige Stimmen	8
./.	leere Stimmen	5
<hr/>		
=	Total der gültigen Stimmen	82
÷	2	
=	Absolute Mehrheit	42

Ergibt der Quotient eine Dezimalzahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, Die Addition einer zusätzlichen Stimme entfällt

Beispiel: Wahl der ZV-Mitglieder (5 Vakanzen)

	Eingegangene Stimmen	95
	Maximal mögliche Stimmen (95 x 5)	475
./.	ungültige Stimmen	12
./.	leere Stimmen	25
<hr/>		
=	Total der gültigen Stimmen	438
	Absolute Mehrheit: $438 \div 5 \div 2 + 1 =$	44

Ergibt der Quotient eine Dezimalzahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, Die Addition einer zusätzlichen Stimme entfällt.

Zu Art. 22 Abs. 1 lit. c der Statuten

Als weitere wählbare Mitglieder i.S. von Art. 22 Abs. 1 lit. c der Statuten gelten alle Personen, welche nicht gleichzeitig RegionalverbandspräsidentIn sind. RegionalverbandspräsidentInnen gelten erst drei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit als weitere Mitglieder i.S. von Art. 22 Abs. 1 lit. c der Statuten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmung zu Art. 22 Abs. 1 lit. c der Statuten gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 30. September 2016 vom ZV genehmigt und treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.